

Aus dem Asylmagazin 12/2020, S.427–429

Lea Hupke

Der syrische Staat kennt keine Gewissensprüfung

Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 19.11.2020 – C-238/19,
EZ gg. Deutschland (Zuerkennung internationalen Schutzes
bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 12/2020 finden Sie:

Nachrichten	393
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	395
Projekte und Initiativen	396
SprInt Digital – Sprach- und Integrationsmittlung per Video oder Telefon	396
Das Projekt Integreat	397
Buchbesprechung	398
Andreas Dippe zu Klaus/Mävers/Offer: Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht	398
Aktuelle rechtliche Entwicklungen	399
Michael Kalkmann: Das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU	399
Themen des Berliner Symposiums 2020	400
Rolf Stahmann: Infektionsschutzrecht	400
Carsten Gericke: Die jüngere Rechtsprechung des EGMR zum Rechtsschutz an den EU-Außengrenzen.	411
Ländermaterialien	417
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	424
EuGH: Zur Zuerkennung internationalen Schutzes bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien	424
<i>Anmerkung von Lea Hupke zur Entscheidung des EuGH</i>	427
EGMR: Kein staatlicher Schutz für LSBTI vor nichtstaatlicher Verfolgung in Gambia.	430
Asylverfahrens- und -prozessrecht	431
VGH Baden-Württemberg: Kein Zuständigkeitsübergang bei unangemessener Dauer des Eilverfahrens.	431
Aufenthaltsrecht	433
VGH Baden-Württemberg: Zum Status »ehemaliger Deutscher« bei Verlust der Staatsangehörigkeit	433
VG Leipzig: Nachholung des Visumsverfahrens in Ägypten wegen der Corona-Pandemie unzumutbar.	435
Staatsangehörigkeitsrecht	437
VGH Baden-Württemberg: Keine Einbürgerung bei Verweigerung des Händeschüttelns	437
OVG Niedersachsen: Einbürgerung trotz Sozialleistungsbezugs wegen gesundheitlicher Gründe	440
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	441
LG Hannover: Haftantrag hinsichtlich coronabedingter Durchführbarkeit der Abschiebung unzureichend	441
BGH: Zurückweisungshaft bei Kontrollen an Binnengrenzen unzulässig	442
Sozialrecht	444
EuGH: Sozialleistungen für arbeitslos gewordene Unionsbürger*innen bei Schulbesuch der Kinder	444
<i>Anmerkung von Claudius Voigt zur Entscheidung des EuGH</i>	446

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2020

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Lea Hupke, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).

© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 12/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

durch zu erschweren, dass diese Zuerkennung einer zusätzlichen Voraussetzung unterworfen wird, sondern im Gegenteil davon ausging, dass dieser Verfolgungsgrund im Allgemeinen mit zumindest einem der fünf Verfolgungsgründe in Zusammenhang steht, die einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eröffnen. Die spezielle Erwähnung der Wehrdienstverweigerer in dieser Richtlinie steht nämlich, wenn die Ableistung des Militärdienstes diese verpflichten würde, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, völlig im Einklang mit dem in Art. 12 der Richtlinie vorgesehenen Ausschluss der Täter der genannten Verbrechen vom Flüchtlingsstatus.

59 Zweitens erlaubt, wie die Generalanwältin in Nr. 75 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, die Verweigerung des Militärdienstes, insbesondere dann, wenn diese mit schweren Sanktionen bewehrt ist, die Annahme, dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Herkunftslandes vorliegt.

60 Drittens besteht in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird. Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 bestimmt aber, dass es »[bei] der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ... unerheblich [ist], ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden«.

61 Nach alledem ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass das Bestehen einer Verknüpfung zwischen den in Art. 2 Buchst. d und Art. 10 dieser Richtlinie genannten Gründen und der Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie nicht allein deshalb als gegeben angesehen werden kann, weil Strafverfolgung oder Bestrafung an diese Verweigerung anknüpfen. Allerdings spricht eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie aufgezählten Gründe in Zusammenhang steht. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen. [...]«

Anmerkung

Der syrische Staat kennt keine Gewissensprüfung

Von Lea Hupke, *Asylmagazin*

Der EuGH¹ hat am 19. November 2020 zu mehreren Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrische Militärdienstverweigerer entschieden. Das VG Hannover² hatte dem EuGH im März letzten Jahres hierzu verschiedene Fragen vorgelegt. Der Gerichtshof entschied nun, dass eine starke Vermutung dafür spreche, dass die Militärdienstverweigerung vom syrischen Staat als oppositioneller Akt ausgelegt werde. Diese Auslegung widerspricht der Entscheidungspraxis des BAMF sowie vieler deutscher Gerichte, die Betroffenen in vielen Fällen lediglich den subsidiären Schutzstatus zugesprochen hatten.

Vorlageverfahren des Verwaltungsgerichts Hannover

Bei der Vorlage des VG Hannover³ ging es um die Frage, unter welchen Umständen eine wegen Militärdienstentziehung drohende Verfolgung die Kriterien erfüllt, nach denen Flüchtlingsschutz zu gewähren ist. Dies kommt dann infrage, wenn eine drohende Bestrafung wegen Militärdienstentziehung an die politische Überzeugung des Betroffenen anknüpft. Umstritten war in vielen Asylverfahren, ob der syrische Staat Militärdienstverweigerern eine oppositionelle Haltung unterstellt und deswegen der Flüchtlingsschutz zu gewähren ist. Wurde die Frage verneint, bekamen die Betroffenen in der Regel nur den subsidiären Schutzstatus zugesprochen. Eine besondere Rolle spielt in Verfahren syrischer Schutzsuchender darüber hinaus die Regelung, dass der Flüchtlingsstatus bei einer Militärdienstentziehung auch infrage kommt, wenn dieser völkerrechtswidrige Handlungen umfassen würde. Zu den verschiedenen Aspekten dieses Themenkomplexes legte das VG Hannover dem EuGH fünf Fragen vor.

Keine Notwendigkeit einer »formalisierten Verweigerungshandlung«

Zunächst entschied der EuGH, dass es keine formalisierte Verweigerungshandlung braucht, um eine Verfolgungshandlung wegen der Verweigerung eines völkerrechtswidrigen Militärdienstes anzunehmen, wenn das Recht des Herkunftsstaates eine Möglichkeit der Verweigerung nicht vorsieht. In Syrien gibt es keine Möglichkeit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Unter

¹ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 – asyl.net: M29016.

² VG Hannover, Beschluss vom 7.3.2019 – 4 A 3526/17 – asyl.net: M27109.

³ VG Hannover, Beschluss vom 7.3.2019, a. a. O. (Fn. 2).

Hinweis auf eine fehlende formalisierte Verweigerungshandlung hatten das BAMF und verschiedene Gerichte bisher den Kausalzusammenhang zwischen drohender Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung verneint.⁴ Nach ihrer Auffassung, die der EuGH nun verwarf, wäre es für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes notwendig gewesen, dass Betroffene die Verweigerung nach außen kundtun.

Mögliche Beteiligung an Kriegsverbrechen

Weiter entschied der EuGH, dass bei Ableistung eines Militärdienstes in einem von wiederholten und systematischen Kriegsverbrechen gekennzeichneten Konflikt anzunehmen sei, dass sich Betroffene unabhängig von dem konkreten Einsatzgebiet an solchen Verbrechen beteiligen müssten. Die Gefahr der Beteiligung an Kriegsverbrechen sei somit auch begründet, wenn das Einsatzgebiet zum Zeitpunkt der Verweigerungshandlung noch nicht feststehe. Hintergrund dieser Vorlagefrage war die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache »Shepherd gegen Deutschland«.⁵ Diese wurde durch die nationale Rechtsprechung bisher so interpretiert, dass es für die Annahme einer möglichen Beteiligung an Kriegsverbrechen nicht ausreiche, wenn »das Militär« insgesamt für solche Verbrechen verantwortlich sei, sondern nur, wenn dies für die konkrete Einheit gelte, in welcher der Kriegsdienst abgeleistet werden soll.

Anknüpfung einer möglichen Verfolgung an die (unterstellte) politische Überzeugung

Die weiteren Fragen des VG Hannover betrafen die Verknüpfung von Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgrund im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL. Hierzu stellte der EuGH nun klar, dass auch bei Vorliegen eines Regelbeispiels für eine Verfolgungshandlung (hier die Verweigerung eines völkerrechtswidrigen Militärdienstes) diese an einen Verfolgungsgrund anknüpfen muss. Hier können bei der Militärdienstverweigerung unter anderem die politische oder die religiöse Überzeugung sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe infrage kommen. Zu fragen ist also danach, ob der syrische Staat davon ausgeht, dass die Militärdienstverweigerung aufgrund eines der genannten Eigenschaften oder Überzeugungen der betroffenen Person erfolgt ist. Der Gerichtshof führt aus, dass es hierzu einer genauen Prüfung durch die nationalen Behörden bedarf.

⁴ Vgl dazu Rechtsprechungsübersicht bei asyl.net vom 16.4.2019, »Welcher Schutzstatus ist bei Wehrdienstentziehung in Syrien zu gewähren?«, abrufbar unter <https://bit.ly/2HVHlW4>.

⁵ EuGH, Urteil vom 26.2.2015 – C-472/13, Shepherd gg. Deutschland – Asylmagazin 4/2015, S. 122 ff., asyl.net: M22674.

Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang explizit fest, dass es nicht Sache der schutzsuchenden Person sein kann, den Beweis für die Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu erbringen, mit der sie aufgrund der Verweigerung des Militärdienstes rechnen muss. Dazu verweist der Gerichtshof auf Art. 4 QRL, der zwar Schutzsuchenden eine Darlegungspflicht hinsichtlich der Begründung ihres Schutzantrags auferlegt, gleichzeitig aber die Beweisnot Schutzsuchender anerkennt und sie beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von einer Nachweispflicht befreit. Die Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes seien insofern subjektive Gesichtspunkte des Schutzantrags, für die ein Beweis besonders schwer erbracht werden könne. Die nationalen Behörden müssen die genannte Verknüpfung prüfen, es spreche jedoch eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung in Zusammenhang mit einem der in Art. 10 QRL genannten Verfolgungsgründe stehe.

Hierzu führt der EuGH aus, dass in einem Bürgerkrieg eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass unabhängig von der tatsächlichen Motivation des Betroffenen die Militärdienstverweigerung als Akt politischer Opposition ausgelegt wird. Dabei ist es nach den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie⁶ unerheblich, ob die betroffene Person tatsächlich die entsprechende politische Überzeugung vertritt. Es reicht aus, dass ihr diese vom verfolgenden Staat unterstellt wird.

Zukünftige Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung des EuGH erkennt die Schwierigkeit für Betroffene an, ihre subjektiven Fluchtgründe nicht nur darlegen, sondern auch beweisen zu müssen. In vorigen Entscheidungen beriefen sich Behörden und Gerichte vielfach darauf, dass bei einer Rückkehr nach Syrien Menschenrechtsverletzungen in Form von willkürlicher Gewalt und Inhaftierungen allen Rückkehrenden gleichermaßen drohe, weshalb gerade nicht von einer zugeschriebenen oppositionellen Haltung auszugehen sei.⁷ Dabei wurde teilweise die Sicht des syrischen Staates eingenommen, um zu prüfen, ob es »plausibel« sei, dass dieser Betroffenen eine abweichende politische Überzeugung zuschreibt.⁸

Mit dieser Argumentationslinie dürfte nun Schluss sein. Denn der EuGH erkennt nun eindeutig an, dass es nahe

⁶ Art. 10 Abs. 2 QRL, welcher mit § 3b Abs. 2 AsylG beinahe wortgleich ins nationale Recht umgesetzt wurde.

⁷ So VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.3.2019 – A 4 S 335/19 – Asylmagazin 5/2019, S. 181 ff., asyl.net: M27123; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.2.2019 – 3 B 27.17 – asyl.net: M27221; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 5.12.2018 – 2 LB 570/18 – asyl.net: M26984; OVG Saarland, Urteil vom 8.8.2017 – 2 A 475/17 – asyl.net: M25405.

⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.5.2017 – 14 A 2023/16.A – Asylmagazin 7–8/2017, S. 284 ff., asyl.net: M25072.

liegt, dass die schwere Sanktionierung der Verweigerung des Militärdienstes mit einem starken Wertekonflikt oder einem Konflikt politischer oder religiöser Überzeugung zwischen Betroffenen und den Behörden des Herkunftslandes einhergeht. Der Gerichtshof geht zudem von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die Verweigerung des Militärdienstes als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird, wenn in einem bewaffneten Konflikt, vor allem bei einem Bürgerkrieg, keine legale Möglichkeit besteht, sich militärischen Pflichten zu entziehen. Dies gelte unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen der Betroffenen.

In zukünftigen Entscheidungen zur Militärdienstentziehung sind diese nun durch den EuGH entwickelten Maßstäbe von Verwaltung und Gerichten heranzuziehen. Da es sich bei der Entscheidung des Gerichtshofs um eine Grundsatzentscheidung handelt, wird sie nicht nur für Betroffene aus Syrien, sondern auch bei Schutzsuchenden aus anderen Ländern heranzuziehen sein.⁹ Es gilt die starke Vermutung, dass die Militärdienstentziehung bzw. -verweigerung im Zusammenhang mit einem der in der QualifikationsRL genannten Verfolgungsgründe steht und der verfolgende Staat Betroffenen diese auch unterstellt. Explizit stellt der EuGH diese Vermutung nur für den Fall des Art. 9 Bst. e QualifikationsRL bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG, also für die Verweigerung eines völkerrechtswidrigen Militärdienstes fest. Allerdings überträgt der EuGH diese Überlegungen auch auf Fälle, in denen losgelöst von der Begehung von Kriegsverbrechen eine übermäßige Sanktionierung wegen der Militärdienstverweigerung droht oder wenn in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, keine legale Möglichkeit der Militärdienstverweigerung besteht.¹⁰ Teilweise wird aufgrund der von dem EuGH benannten »Vermutung« sogar von einer Beweislastumkehr zugunsten Betroffener ausgegangen. Nach dieser Lesart verlangt der EuGH von Asylsuchenden nunmehr lediglich noch »die Plausibilität der Vorbringen, keinen Beweis für Verfolgung«.¹¹

Auswirkungen der Entscheidung auf rechtskräftige Ablehnungen

Was für Auswirkungen die EuGH-Entscheidung für Betroffene haben wird, denen die Flüchtlingseigenschaft in mittlerweile rechtskräftig beendeten Verfahren verweigert wurde, ist noch offen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Entscheidung

des EuGH keine Änderung der Rechtslage im Sinne von § 51 VwVfG dar, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ermöglicht.¹² Daher müsste das BAMF kein weiteres Asylverfahren durchführen, wenn Betroffene einen Asylfolgeantrag stellen. Allerdings könnte sich aus einer EuGH-Entscheidung¹³ vom Mai diesen Jahres etwas anderes ergeben. Hier hatte der EuGH über die Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig durch die ungarischen Behörden zu entscheiden und macht dabei Ausführungen zum Umgang mit einer rechtskräftig gewordenen Unzulässigkeitsentscheidung, die später durch den EuGH als unionsrechtswidrig erklärt wird. Zwar ergebe sich in einer solchen Konstellation keine Pflicht der nationalen Behörde, den Asylantrag erneut von Amts wegen zu prüfen. Allerdings sei eine einschlägige EuGH-Entscheidung bei einem Folgeantrag als neue Erkenntnis im Sinne des Art. 33 Abs. 2 Bst. d AsylVerfRL zu werten. Nach dieser Regelung kann ein Folgeantrag nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn neue Erkenntnisse zu der Frage, ob die antragstellende Person nach Maßgabe der Qualifikationsrichtlinie internationaler Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten sind.

Diese Rechtsprechung dürfte auch in der vorliegenden Konstellation anwendbar sein. Die hier besprochene EuGH-Entscheidung kann somit in bereits rechtskräftigen Fällen eine »neue Erkenntnis« im Sinne der VerfahrensRL darstellen. Denn der EuGH hat in seiner Entscheidung eine Dogmatik entwickelt, die sich nicht explizit (nur) auf die Konstellation in Ungarn bezieht, sondern allgemeine Kriterien dazu aufstellt, wann es zu einer Durchbrechung der Rechtskraft einer unionsrechtswidrigen Entscheidung über einen Asylantrag kommen kann. Das Kriterium des EuGH ist dabei »das Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz aus einem unionsrechtswidrigen Grund bestätigt wurde«. In diesem Fall gehe das Recht auf Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz dem Grundsatz der Rechtskraft vor.¹⁴ Unter Verweis auf diese Rechtsprechung dürfte ein Asylfolgeantrag somit zumindest nicht als unzulässig abgelehnt werden. Allerdings muss der Folgeantrag laut EuGH-Rechtsprechung unmittelbar nach der Kenntnisnahme der Entscheidung gestellt werden.¹⁵ Sollten die nationalen Gerichte Zweifel an der Übertragbarkeit dieser Dogmatik auf die vorliegende Konstellation haben, wird der EuGH hierüber wohl erneut entscheiden müssen.

⁹ Vgl. hierzu auch Beitrag von Hruschka vom 20.11.2020 im Verfassungsblog, »Am Schutz orientiert«, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/am-schutz-orientiert/>.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 19.11.2020, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 59–60.

¹¹ Vgl. hierzu Interview Hruschka im Beitrag von Podolski vom 19.11.2020 in der Legal Tribune Online, »Vorm Wehrdienst kann man flüchten«, abrufbar unter <https://bit.ly/2VijOgl>.

¹² BVerwG, Urteil vom 22.10.2009 – 1 C 26.08 – Asylmagazin 1–2/2010, S. 29 ff., asyl.net: M16435.

¹³ EuGH, Urteil vom 14.5.2020 – C-924/19 PPU, C-925/19 PPU – asyl.net: M28528.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 14.5.2020, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 192.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 14.5.2020, a. a. O. (Fn. 10); ausführlich hierzu Beitrag von Hruschka vom 20.11.2020 im verfassungsblog, a. a. O. (Fn. 9).